

Der Oberbürgermeister
Leiter des Dezernates I

Frankfurt (Oder), 17. Dezember 1999
☎ 3001 I/30/ri/wi

Auflösung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen

hier: Vereinbarung mit dem Land Brandenburg

1./a. Vereinbarung war nach Verfügung des Unterzeichners vom 01.11.1999 am 17.11.1999 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und am 24.11.1999 bei Gelegenheit der Verabschiedung von Herrn Dr. Zobel durch den Unterzeichner dem Präsidenten des LARoV übergeben worden.

2. Eine Kopie dieser Vereinbarung erhalten zur Kenntnis und ggfls. weiteren Veranlassung:

Dezernat I: B 1
B 3
B 4 (bereits übergeben)
B 6
Amt 30
Unterzeichner

Dezernat II: Kämmerer
Amt 23

3. Das Original der Vereinbarung wird gemäß den Regelungen der Aktenordnung dem Stadtarchiv übergeben.

(vorab: telefonische Abstimmung Sekretariat I - Herr Targiel zu Zeitpunkt und Form der Übergabe)

4. Gleichzeitig wird dem Kämmerer sowie den Ämtern 23 und 30 eine Kopie der vom Bereich Organisation erstellten Zusammenfassung von Aufgaben und Problemen (Stand 22.11.1999) zur möglichst selbständigen Abarbeitung, ggfls. Abstimmung mit Frau Frau Scherke, übergeben.

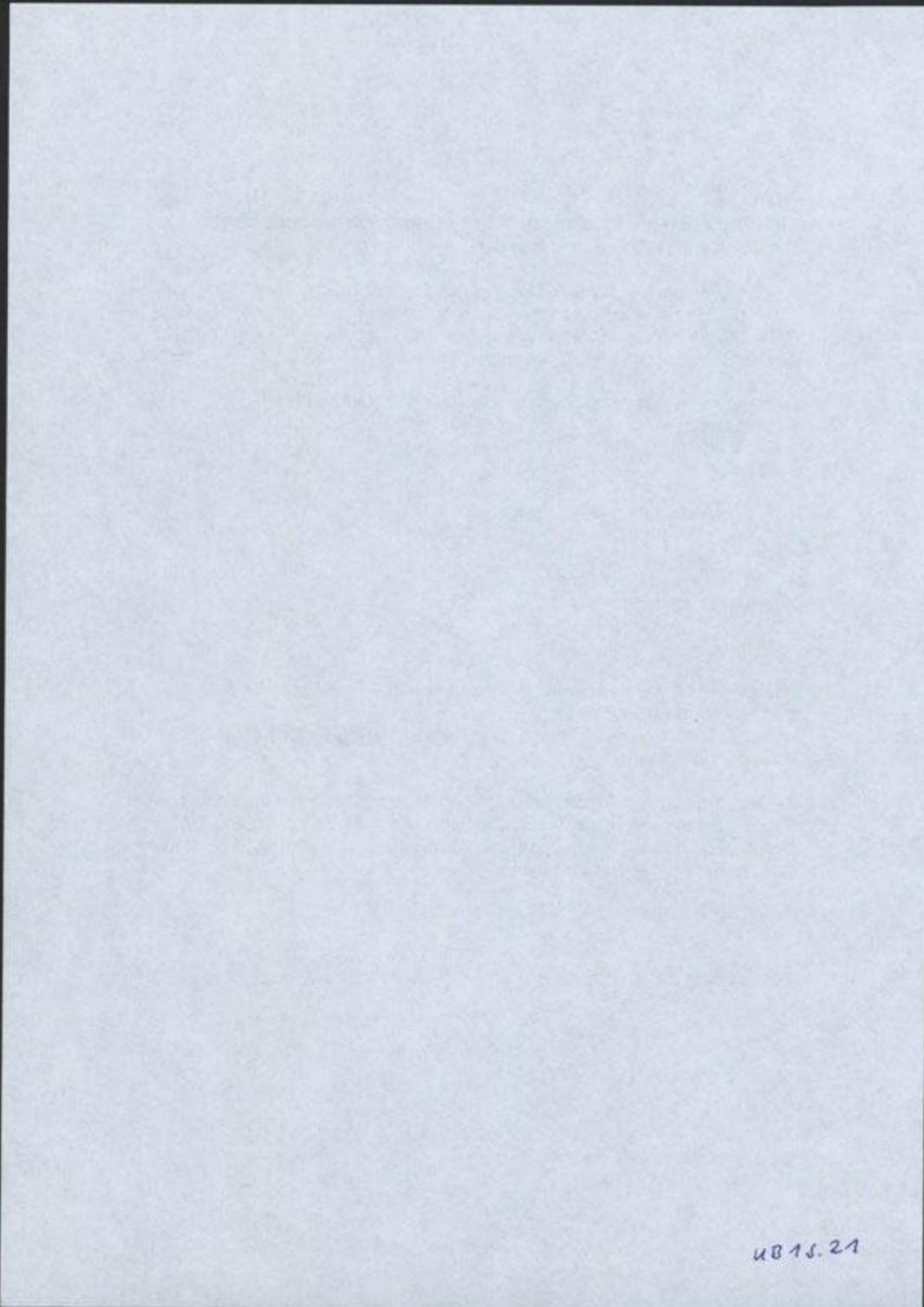
5. Kopie der Verfügung an die Adressaten gem. Ziff. 2

6. Rückgabe an Unterzeichner

i. A.


Richter

Leiter des Dezernates I



uB 16.21



zwei

und

zur
Vern
sich
zur
lung
setz

nach
31.
Term
Stad
1999
List
ste"
fall
dung
sten
dite
der

ters
risc
31.

Vereinbarung

zwischen dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
 der Stadt Frankfurt (Oder)
 vertreten durch den Oberbürgermeister
 und dem Land Brandenburg
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen
 dieses vertreten durch
 das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
 dieses vertreten durch
 den Präsidenten

(1) In zum Zeitpunkt der Auflösung des ARoV noch anhängigen
 Verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Landesamts zur
 Regelung offener Vermögensfragen des ARoV gehören an sich, sofern
 nicht im ARoV anders bestimmt ist, die Stadt Frankfurt/Oder.
 (2) Das Land Brandenburg erklärt sich bereit, der Stadt
 Frankfurt/Oder zur Abgeltung aller nach dem 31. Dezember 1999
 zur Beendigung der Tätigkeit des Amtes zur Regelung offener
 Vermögensfragen (ARoV) der Stadt Frankfurt/Oder unter Berücksichtigung
 der sozialverträglichen Personalüberleitung sowie zur Einstellung der
 Kostenerstattung des Landes für die Regelung offener Vermögensfragen
 gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz einen Betrag von 20.000.000 DM
 (zwanzig Millionen) zur Verfügung zu stellen.

§ 1

(1) Die Stadt Frankfurt/Oder verpflichtet sich, über die
 Die Stadt Frankfurt/Oder verpflichtet sich, die Aufgaben
 nach dem Vermögensgesetz, soweit ihr dies möglich ist, bis zum
 31. Dezember 1999 zu erledigen und das ARoV zu dem genannten
 Termin als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der
 Stadtverwaltung aufzulösen. Ebenfalls bis zum 31. Dezember
 1999 erfolgt die Übergabe einer regelmäßig zu aktualisierenden
 Liste der noch anspruchsbelasteten Grundstücke ("Positivliste")
 an die GVO-Behörde. Nach dem genannten Datum noch anfallende
 Restaufgaben, die mit dem Vermögensgesetz in Verbindung stehen,
 wie beispielsweise die Erteilung von Negativattesten, die nicht
 für eine GVO-Genehmigung sondern für eine Krediterlangung
 gefordert werden, werden durch ein anderes Amt der Stadt
 Frankfurt/Oder wahrgenommen.

§ 2

(1) Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen unterstützt
 die Stadt Frankfurt/Oder fachlich und organisatorisch bei der
 Erfüllung der noch anstehenden Aufgaben bis zum 31. Dezember 1999.

...

815.21



- 2 -

(2) Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zieht Verwaltungsverfahren nach dem Vermögensgesetz, die aus von der Stadt Frankfurt/Oder nicht zu vertretenden Gründen nicht bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen werden können, gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 VermG zur Entscheidung an sich. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Verfahren nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz verlagert sich mit Inkrafttreten einer die Zuständigkeit ändernden Rechtsverordnung auf den Landkreis Oder-Spree.

(3) In zum Zeitpunkt der Auflösung des ARoV noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zieht das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen das Verfahren an sich, sofern nicht im Einzelfall die Fortführung des Verfahrens durch die Stadt Frankfurt/Oder vereinbart wird.

§ 3

(1) Das Land Brandenburg erklärt sich bereit, der Stadt Frankfurt/Oder zur Abgeltung aller nach dem 31. Dezember 1999 anfallenden Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Restaufgaben nach dem Vermögensgesetz oder von Aufgaben, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes im Zusammenhang stehen, zusätzlich zur Schlusszahlung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 zur Erstattung der personellen und sächlichen Verwaltungskosten des ARoV einen Betrag von 20.000 DM (einmalige Pauschalzuweisung) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadt Frankfurt/Oder verpflichtet sich, über die einmalige Pauschalzuweisung nach Abs. 1 hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an das Land Brandenburg zur Erstattung von Verwaltungskosten für die Regelung der offenen Vermögensfragen zu erheben.

§ 4

(1) Das Land Brandenburg erklärt sich bereit, die personellen Verwaltungskosten der Mitarbeiter der Stadt Frankfurt/Oder, die ab dem 01. Januar 2000 an die Außenstelle des LARoV in Frankfurt/Oder abgeordnet werden, im Wege des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens zu erstatten. Es wird an dem Modus der jährlichen Abordnung festgehalten.

(2) Sofern die Einhaltung des Termins (31. Dezember 1999) nicht gefährdet ist, wird der Stadt Frankfurt/Oder die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin Unterstützung für die Außenstelle Frankfurt des LARoV zu leisten.

...

31.5.21

(1) Das Landessamt zur Regelung offener Vermögensfragen zieht Vermögensverhältnisse nach dem Vermögensgesetz, die aus dem Stadt Frankfurt/Oder 1990 abgeleitet werden können, nicht bis zum 31. Dezember 1999 ab. Die Entscheidung nach dem Vermögensgesetz ist für die Bearbeitung der Vermögensfragen nach dem Vermögensgesetz und nicht die Zuständigkeit anderer Behörden maßgebend.

(2) In dem Zeitpunkt der Auflösung des KROV nach anhängigen Verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Verfahren an sich, sofern die Fortführung des Verfahrens durch die Stadt Frankfurt/Oder vereinbart wird.

§ 3

(1) Das Land Brandenburg erklärt sich bereit, der Stadt Frankfurt/Oder vor Abgabe der Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Stadt Frankfurt/Oder die Kosten der Verwaltung der Vermögensgegenstände zu übernehmen. Die Kosten der Verwaltung der Vermögensgegenstände sind im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Stadt Frankfurt/Oder zu übernehmen. Die Kosten der Verwaltung der Vermögensgegenstände sind im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Stadt Frankfurt/Oder zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Land Brandenburg erklärt sich bereit, die Personalleistungen der Mitarbeiter der Stadt Frankfurt/Oder, die ab dem 01. Januar 1999 an die Arbeitsstellen des KROV in Frankfurt/Oder übertragen werden, zu übernehmen. Es wird an dem Höhe der Personalleistungen festgehalten.

(2) Sofern die Einhaltung des Termins (31. Dezember 1999) nicht gewährleistet ist, wird der Stadt Frankfurt/Oder die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin die Personalleistungen der Mitarbeiter des KROV zu leisten.

318.21

Die
che
wen
Ver

im
des
der

für
Bra

Der
des
off
Bra



ATBS

§ 5

Die Aufbewahrung der Akten abgeschlossener vermögensrechtlicher Verfahren erfolgt auch dann in der Stadt Frankfurt/Oder, wenn das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ein Verfahren an sich gezogen hat.

§ 6

Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vermögensgesetzes und des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes zwischen der Stadt Frankfurt/Oder und dem Land Brandenburg abgegolten.

für das Land Brandenburg
Brandenburg, 22. Oktober 1999

für die Stadt Frankfurt/Oder
Frankfurt/Oder, 22. Oktober 1999

Der Präsident
des Landesamtes zur Regelung
offener Vermögensfragen
Brandenburg

Der Oberbürgermeister
der Stadt Frankfurt/Oder

ATBS

315.21

4

Die Aufhebung der Aktien abgeschlüssener Vermögensbeiträge über Verlässe erfolgt auch dann in der Stadt Frankfurt/Oder, wenn das Landamt zur Regelung offener Vermögenslagen ein Verfahren an sich gezogen hat.

Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vermögensgesetzes und des Entschlusses- und Ausgleichsverfahrens zwischen der Stadt Frankfurt/Oder und dem Land Brandenburg abgegolten.

Brandenburg, 25. Oktober 1999
 für die Stadt Frankfurt/Oder, 22. Oktober 1999

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Präsident
 der Stadt Frankfurt/Oder

Der Oberbürgermeister
 der Stadt Frankfurt/Oder

UB15.21

